



Merkblatt (Stand: 18. Februar 2010)

Erstattung von Untersuchungskosten bei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen Standorten, die sich als nicht belastet erweisen

A Ausgangslage

Die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983 ist am 1. November 2006 in Kraft getreten. Folgender Absatz wurde neu aufgenommen:

Art. 32d Abs. 5 USG:

Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien das AWEL Kosten für die Untersuchung erstattet, wenn sich ein KbS-Standort als nicht belastet erweist. Dabei orientiert sich das AWEL an den Kriterien, welche das Bundesamt für Umwelt BAFU bezüglich der Abgeltung von Untersuchungskosten festgelegt hat.

B Voraussetzungen, um auf ein Gesuch zur Kostenerstattung einzutreten

1. Zeitpunkt der Untersuchungen

Die Durchführung der Untersuchungen erfolgte nach dem 1. November 2006.

2. Vorgängige Absprache mit dem AWEL

Untersuchungen mit dem Ziel einer Löschung bzw. Entlassung aus dem KbS sind bezüglich Vorgehen und Umfang **vorgängig** mit dem AWEL abzusprechen. Kosten für Untersuchungen werden nur dann erstattet, wenn der Standort in den KbS eingetragen wurde oder für den Eintrag vorgesehen war (rechtliches Gehör erfolgt) und die Kosten danach anfielen. Kosten für Untersuchungen, die im Rahmen des rechtlichen Gehörs („Loop“) durchgeführt werden, fallen grundsätzlich nicht unter die Rückerstattungspflicht.

3. Die Voraussetzungen für eine Löschung des Standortes aus dem KbS sind gegeben

Die Untersuchung muss nachvollziehbar zeigen, dass tatsächlich eine Löschung des Standortes aus dem KbS wegen nicht vorhandener Belastungen zu erfolgen hat.

C Kriterien für die Erstattung von Untersuchungskosten

1. Ein ganzer Standort erweist sich als nicht belastet

Es werden nur dann Untersuchungskosten erstattet, wenn die Untersuchungen zeigen, dass **ein ganzer Standort** nicht belastet ist. Als anrechenbare Untersuchungskosten von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen, gelten Kosten zur Feststellung der Nichtbelastung. Die Definition des Standorts erfolgt dabei gemäss den Kriterien des BAFU für Katasterabgeltungen (siehe Anhang).

2. Nur die notwendigen Untersuchungskosten werden erstattet

Es werden nur diejenigen Untersuchungskosten erstattet, die **notwendig** sind, um zu zeigen, dass der fragliche Standort nicht belastet ist. Dazu ist in Absprache mit der Behörde ein etappiertes Vorgehen zu wählen, wo dies möglich und sinnvoll ist.

Dabei sind vornehmlich folgende Punkte zu beachten:

- a. Die Untersuchungen müssen einen repräsentativen Überblick über den fraglichen Standort geben. Der betriebene Aufwand muss zweckdienlich und verhältnismässig sein.
- b. Sondierungen müssen bis zur erforderlichen Tiefe erfolgt sein.
- c. Das bei Sondierungen vorgefundene Material muss sich als unbelastet im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 erweisen. Das gilt sowohl hinsichtlich chemischer Zusammensetzung als auch hinsichtlich Fremdstoffen.
- d. Alle relevanten Schadstoffe müssen mittels chemischer Analysen untersucht worden sein.

Folgende Punkte können auf die Anrechenbarkeit der Kosten Einfluss nehmen:

- a. Es wären auch (deutlich) weniger Untersuchungen ausreichend gewesen, um einen repräsentativen Überblick über den Standort zu erhalten.
- b. Es wurde unnötig tief sondiert, wider besseren Wissens.
- c. Es wurden nicht die effizientesten Sondiermethoden angewandt (z. B. teure Bohrungen statt günstige Baggerschlitze).
- d. Es wurden bei chemischen Analysen Parameter untersucht, die gar nicht relevant sind.
- e. Es wurden (zusätzlich) historische Abklärungen vorgenommen, die keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, verglichen mit den Abklärungen bei der KbS-Erstellung, brachten.
- f. Es wurden keine marktüblichen Preise in Rechnung gestellt.

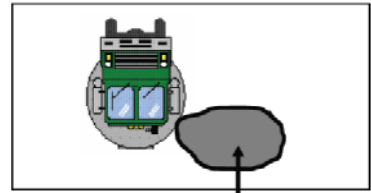
3. Mitwirkung der Standortinhaber bei der KbS-Erstellung

Die volle Erstattung von Untersuchungskosten setzt u. A. ein korrekt abgelaufenes Verfahren zur KbS-Erstellung voraus. Dazu gehört die **aktive Mitwirkungspflicht** der Betroffenen gemäss Art. 46 USG. Die Weigerung der Standortinhaber Auskünfte zu erteilen bzw. zumutbare Abklärungen durchzuführen, sowie auch unvollständige und unrichtige Auskünfte können zu einer falschen Beurteilung des Standortes und damit zur Kürzung der zurück zu erstattenden Untersuchungskosten führen.

Anhang: Kriterien des BAFU zum Begriff „Standort“

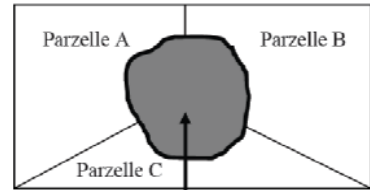
Unfallstandort

→ 1 Standort



Belastungen von einer Quelle (Betrieb, Deponie, Unfall) verteilt über verschiedene Parzellen, oder Ablagerungsstandort über eine oder mehrere Parzellen (kann auch kompartimentiert / parzelliert und unter Umständen durch Strassen getrennt sein).

→ 1 Standort



Belastungen vom gleichen Standorttyp (z.B. verschiedene Betriebsstandorte, Mehrfachnutzung) am gleichen Standort.

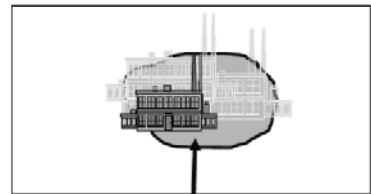
Beispiel:

1930-41: Firma A mit Belastung X

1942-62: Firma B mit Belastung Y

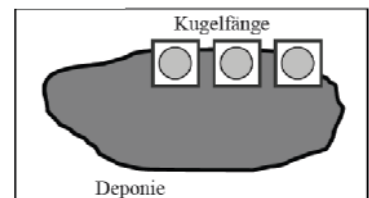
ab 1963: Firma C mit Belastung Z

→ 1 Standort



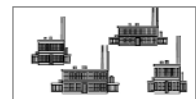
Belastungen von verschiedenen Standorttypen am gleichen Standort (z.B. Betriebsstandort auf Ablagerungsstandort).

→ verschiedene Standorte



Betriebsareal kleiner als 1 ha mit betrieblichen Einheiten eines Betriebs

→ 1 Standort



Betriebsareal grösser als 1 ha mit verschiedenen – räumlich getrennten – Betriebseinheiten

→ verschiedene Standorte, wenn die einzelnen Betriebseinheiten durch das AWEL als Standorte ausgeschieden werden können

